



Antrag an die ulmer heimstätte eG auf Einbehalt der Kirchensteuer

Antragstellung Einzelperson

Name, Vorname, Geburtsdatum	Sparer-/Mitgliedsnummer
Anschrift	

Gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten

Name, Vorname, Geburtsdatum Ehegatte 1	Sparer-/Mitgliedsnummer
Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum Ehegatte 2	Sparer-/Mitgliedsnummer
Anschrift	

Bei gemeinschaftlichen Konten von Ehegatten sollen die Kapitalerträge wie folgt aufgeteilt werden:
 Häufige Aufteilung oder in folgendem Verhältnis: Ehegatte 1 _____ %, Ehegatte 2 _____ %.
1 nur auszufüllen, wenn den Ehegatten die Kapitalerträge nicht häufig zustehen.

Ich/Wir beantrage/n, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei der ulmer heimstätte eG geführten Konten ab _____ einzubehalten.

Sparer/Mitglied bzw. Ehegatte 1	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)	Ehegatte 2	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)
<i>Bitte ankreuzen!</i>			<i>Bitte ankreuzen! (Auch bei gleicher Religionsgemeinschaft wie Ehegatte 1)</i>		
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Römisch-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	
Bekennnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern	<input type="checkbox"/>		Bekennnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern	<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>	Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>	Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>	Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>

Hinweise zum Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer:

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält die ulmer heimstätte eG auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Die ulmer heimstätte eG kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. **Änderungen während des Jahres können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden.** Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt der ulmer heimstätte eG kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die von der ulmer heimstätte eG einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten. Ausgenommen sind Konten mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionenkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften u.s.w.) sowie betriebliche Konten, die der ulmer heimstätte eG als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2).

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann - als Antrag einer Einzelperson - von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten haben.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben; dabei kann ein Ehegatte durch den anderen Ehegatten vertreten werden. Der gemeinschaftliche Antrag gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutzuschreibenden Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird die ulmer heimstätte eG eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend genutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dieser kann von der bei der ulmer heimstätte eG geführten Anschrift abweichen.